

660.22, 04.06.2025, -22248

Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 12.06.2025
Beschlusscontrolling zur Drucksache 7509/2020-2025
Solaranlage für den Kreisverkehr an der Grafenheider Straße

Beschlusstext des Antrags

Am 22.02.2024 hat die Bezirksvertretung Heepen folgenden Beschluss zur Drucksache 8095/2020-2025 zum Tagesordnungspunkt 6.2 gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten die Möglichkeit zu prüfen, auf dem neu entstandenen Kreisverkehr an der Grafenheider Straße eine nachgeführte Solaranlage zu errichten.

Antwort des Amtes für Verkehr

In der Dienstbesprechung des MBWSV NRW mit den Verkehrsingenieuren der Bezirksregierungen und des Landesbetriebes Straßenbau NRW am 17. November 2015 in Düsseldorf (VIB II/2015) wurde unter Punkt 7 „Massive bauliche Hindernisse in (außerörtlichen) Kreisverkehren“ folgendes erlassen:

„Beim Bau von Kreisverkehren entsteht auf der Mittelinsel eine freie Fläche. Die Gestaltung der Mittelinsel eines außerörtlichen Kreisverkehrs mit leichtem Buschwerk kann hinsichtlich einer gewünschten Geschwindigkeitsreduzierung durchaus hilfreich sein. Es gibt jedoch immer wieder das Interesse, diese Mittelinseln auch außerörtlicher Kreisverkehre mit massiven Objekten oder durch das Pflanzen von Bäumen zu gestalten. Durch Anprall von Fahrzeugen gegen diese Objekte und Bäume kam es in der Vergangenheit zu Unfällen mit Toten und Schwerverletzten. Um diesen Gefahren zu begegnen, hat der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen das Merkblatt „Gestaltungsgrundsätze und Hinweise zu Mittelinseln bei Kreisverkehren“ erstellt. Das Merkblatt ist in Nordrhein-Westfalen bei allen Kreisverkehren im Verlauf von Bundes- und Landesstraßen anzuwenden. Für Kreisverkehre im Verlauf von Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung dringend empfohlen. Wie bei durchgehenden Straßenverbindungen gelten auch für die Mittelinseln von Kreisverkehren die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2008). Falls das genannte Merkblatt „Gestaltungsgrundsätze und Hinweise zu Mittelinseln bei Kreisverkehren“ keine Anwendung findet, müssen entsprechende Rückhaltesysteme eingesetzt werden.“

Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen außerhalb bebauter Gebiete generell keine Hindernisse auf der gesamten Kreisinsel angeordnet werden, die bei einem Anprall durch ein Kraftfahrzeug zu schwerwiegenden Unfallfolgen führen könnten, d. h. auch auf der Inselmitte sind generell keine festen bzw. massiven Einbauten zulässig

Im Merkblatt „Gestaltungsgrundsätze und Hinweise zu Mittelinseln bei Kreisverkehren“ steht unter Punkt 2.1. „Im Vorfeld bebauter Gebiete“ folgendes:

„Im Vorfeld bebauter Gebiete (Ortsrandlage) muss unter Berücksichtigung der Erkennbarkeit des Kreisverkehrs und der möglichen Annäherungsgeschwindigkeit aufgrund der Trassierung und des Umfeldes entschieden werden, ob Hindernisse (Bäume, Kunstwerke o. ä.), im Rahmen und unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, möglich sind. Insbesondere für Kreisverkehre die eher zur Grenze zum außerörtlichen Bereich liegen und auf Grund der Trassierung und des Umfeldes höhere Annäherungsgeschwindigkeiten als evtl. ausgeschildert erwarten lassen, sollten die Verkehrsinseln nach den Grundsätzen für Kreisverkehre „außerhalb bebauter Gebiete“ gestaltet werden. Die Verkehrssicherheit hat in jedem Fall immer Priorität.“

Für die Gestaltung von Elementen auf Mittelinseln in Kreisverkehren ist es außerdem wichtig, dass diese nicht überdimensioniert sind, die Oberflächen blendfrei gestaltet werden und diese keine beweglichen, scharfkantigen oder spitzen Bauteile enthalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit, wenn eine Solaranlage auf der Kreisverkehrsinsel errichtet werden soll.

Gez.
Vahrson